



Verordnung
Schülertransporte
der
Einwohnergemeinde Trachselwald

gültig ab 01. August 2025

Der Gemeinderat Trachselwald in Anwendung von

- Bundesverfassung Artikel 19 und 62 Abs 2
- Volksschulgesetz des Kanton Bern, Artikel 13 Abs. 1, (VSG vom 29.03.2018)
- Volksschulverordnung des Kanton Bern, Artikel 11-15 (VSV vom 13.01.2013)
- Zusammenarbeits- und Anschlussvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Trachselwald und der Einwohnergemeinde Sumiswald vom 02.10.2024
- Weisungen im Merkblatt (Schulungsort / Schülertransporte vom Dez. 2022) der Erziehungsdirektion des Kantons Bern

beschliesst folgende Verordnung für

I. Allgemeines

Grundsatz /
Geltungsbereich

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Die nachfolgende Bestimmungen gelten für alle schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler, welche in der Gemeinde Trachselwald wohnen und die öffentliche Schule in der Gemeinde Trachselwald, sprich Chramershus Heimisbach besuchen. Sie gelten auch für Schülerinnen und Schüler, welche die Oberstufe in Sumiswald oder das Gymnasium in Burgdorf besuchen.

² Diese Richtlinien bilden die Grundlagen zur Definition und Handhabung von zumutbaren Schulwegen.

³ Der Gemeinderat Trachselwald behält sich vor, in Spezialfällen vom vorliegenden Transportkonzept Ausnahmen zu bewilligen, wenn entsprechende schriftliche Anträge von einzelnen Eltern oder Erziehungsberechtigte vorliegen.

Aufgabe / Gültigkeit

Art. 2 Verantwortung Schulweg

¹ Die Verantwortung für Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg liegt aufgrund der gesetzlichen Bestimmung bei den Eltern oder Erziehungsberechtigten.

² Die selbständige Zurücklegung des Schulweges durch die Kinder wird angestrebt.

³ Die Gemeinde hat nur dann Massnahmen zu ergreifen, wenn der Schulweg unzumutbar ist.

Zumutbarkeit

Art. 3 Zumutbarkeit

¹ Die Gemeinden sind für die Beurteilung der Zumutbarkeit und die Sicherstellung eines zumutbaren Schulweges zuständig.

² Ob ein Schulweg zumutbar ist, entscheidet sich anhand folgender Faktoren:

- Leistungskilometer (Berechnung pro 10 Höhenmeter werden 100 Streckenmeter zur eigentlichen Strecke dazu gerechnet)
- Länge und Beschaffenheit des Schulweges
- Höhendifferenz
- Alter, körperlicher und seelischer Zustand der Schülerin oder des Schülers resp. Schulstufe
- Gefahren auf dem Schulweg

Berechnungs- Grundlage

Art. 4 Berechnungsgrundlage

¹ Die Schulwege wurden aufgrund der Länge und Höhendifferenz vermessen bzw. berechnet. Für die Berechnung der Schulwege wird die Distanz zum Schulstandort oder zu der Transportmöglichkeit massgebend. (Schulwegdistanz)

² Für die Berechnung der Schulwege wird zur Streckenlänge in km das Zehnfache des Höhenunterschieds in km (x10) addiert. Darauf ergeben sich die jeweiligen Leistungskilometer (Lkm).

Zumutbarer Schulweg ohne Entschädigung

³ Kindergarten bis 2. Klasse (Zyklus 1) = 1,5 Leistungskilometer

Schulwegentschädigung

3. - 6. Klasse (Zyklus 2) = 2,6 Leistungskilometer.

7. - 9. Klasse (Zyklus 3) = 10 Leistungskilometer.

⁴ Abzüglich der zumutbaren Schulwegdistanz wird ein Beitrag pro Leistungskilometer von CHF 150.00 pro Haushalt entschädigt.

Transportberechtigung mit ÖV und Beitrags- regelung

a. Für die Berechnung des zumutbaren Schulweges wird die Schulwegdistanz des jüngsten Schülers/der jüngsten Schülerin pro Haushaltung angenommen.

Beitrag für Oberstufen Schülerinnen und Schü- ler (Zyklus 3)

⁵ Die Schülerinnen und Schüler nach Anhang I der Zyklen 1 + 2 erhalten höchstens einen jährlichen Betrag von 75% eines Jahres Libero-Abo's.

Beitrag für Gymnasial- schüler

⁶ Der jährliche Beitrag beträgt 75% eines Jahres Libero Abo.

⁷ Für Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums wird ein Betrag von 195 / 365 eines Liberoabo's entschädigt.

Aktenauflage

Angebot ÖV

Art. 5 Angebot ÖV

¹ Nicht zuletzt, um unsere ÖV-Linie in unserer Gemeinde zu erhalten, wird der Stundenplan des Schulstandortes Heimisbach nach Möglichkeit dem Fahrplan angepasst.

Organisation

Art. 6 Ablauf und Organisation

¹ Der Anteil für das Liberoabo kann jeweils für ein gesamtes Schuljahr erstattet werden. Wer am 15.09. des jeweiligen Kalenderjahres in der Schule gemeldet ist, erhält eine Rückerstattung.

² Die Rückerstattungen gelten immer nur für ein ganze Schuljahr.

³ Das Gesuch ist bis spätestens am 15.09. für das aktuell laufende Schuljahr bei der Gemeindeverwaltung Trachselwald einzureichen.

⁴ Rückwirkende Entschädigungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Besonderheiten

Art. 7 Mofa oder Elektrovelos

¹ Das Strassenverkehrsamt kann den Führerausweis für Mofa oder Elektrovelos vor dem Erreichen des 14. Altersjahr erteilen, wenn die Verwendung eines anderen Verkehrsmittels unzumutbar ist.

^a Ein Gesuch kann u.a. bewilligt werden, wenn für den Schulweg sechs Leistungskilometer überschritten werden.

^b Das Gesuch kann dem Strassenverkehrsamt frühestens mit zwölf Jahren oder vier Monate vor dem Übertritt in die Oberstufe eingereicht werden.

² Das Schulsekretariat entscheidet aufgrund der definierten Kriterien gemäss Absatz 4 b und der Gesetzgebung wie auch der Rechtsprechung, ob der Schulweg zumutbar ist oder nicht. (siehe Anhang I)

Schulbus

Art. 8 Schulbus

¹ Die Gemeinde kann Leistungsvereinbarungen mit Transportunternehmen erlassen, welche die Schülertransporte für schulische Anlässe wie Schulschwimmen, Exkursionen etc. übernehmen.

Inkrafttreten

Art. 9 Schlussbestimmungen

¹ Diese Verordnung für den Transport von Schülerinnen und Schüler tritt ab 01.08.2025 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Übergangsbestimmung

Art. 9 Übergangsbestimmungen

¹ Die Ansätze innerhalb der Verordnung für den Transport von Schülerinnen und Schüler wird durch den Gemeinderat regelmässig überprüft.

² Bei einer Aufgabenübertragung an eine Partnergemeinde sind die Bestimmungen aufzuheben.

³ Für das Schuljahr 2024/2025 können die Erstattungsanträge bis zum 15.12.2025, nach dem alten System, eingereicht werden.

⁴ Für das Schuljahr 2025/2026 können die Erstattungsanträge bis spätestens am 15. Dezember 2025 eingereicht und erstattet werden.

Die vorliegende Verordnung wurde durch Gemeinderatsbeschluss vom 2. Juni 2025 und 4. August 2025 genehmigt.

GEMEINDERAT TRACHSELWALD

Kathrin Scheidegger
Gemeindepräsidentin

Anja Müller
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat diese Verordnung vom 31. Juli – 1. September 2025 bei der Gemeindeverwaltung Trachselwald öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Nr. am 31. Juli 2025 bekannt.

3453 Heimisbach, 31. Juli 2025

GEMEINDEVERWALTUNG TRACHSELWALD

Anja Müller
Gemeindeschreiberin

Anhang I

Die Schüler/innen Zyklus 1+2 folgender Gebiete / Weiler (aus dem ehemaligen Einzugsgebiet des Schulhauses Thal) haben ein Anrecht auf ein Rückerstattung eines Liberoabonnements nach Art. 4 Abs. 5

Aesch	3453 Heimisbach
Äschberg	3453 Heimisbach
Äschhüsli	3453 Heimisbach
Bachberg	3453 Heimisbach
Bachgrad	3453 Heimisbach
Bachweid	3453 Heimisbach
Bodehüsli	3453 Heimisbach
Chnubel	3453 Heimisbach
Chnubelberg	3453 Heimisbach
Chramerbode	3453 Heimisbach
Christinger	3453 Heimisbach
Daneliberg	3453 Heimisbach
Duber	3453 Heimisbach
Eichgrat	3453 Heimisbach
Giselgrat	3453 Heimisbach
Gräbi	3453 Heimisbach
Grebli	3453 Heimisbach
Giselguet	3453 Heimisbach
Läderache	3453 Heimisbach
Latärne	3453 Heimisbach
Leiebach	3453 Heimisbach
Liechtgutbach	3453 Heimisbach
Liechtguethaule	3453 Heimisbach
Liechtguetschür	3453 Heimisbach
Löchli	3453 Heimisbach
Hämebach	3453 Heimisbach
Hämlismatt	3453 Heimisbach
Hinterbach	3453 Heimisbach
Hinter-Leimbode	3453 Heimisbach
Holzmatt	3453 Heimisbach
Holzsagi	3453 Heimisbach
Howaldhus	3453 Heimisbach
Miescherberg	3453 Heimisbach
Mieschershus	3453 Heimisbach

Mittlerbach	3453 Heimisbach
Mistebüel	3453 Heimisbach
Nüllli	3453 Heimisbach
Oberi Schwändi	3453 Heimisbach
Oberholz	3453 Heimisbach
Rötlißberg	3453 Heimisbach
Schweändigrat	3453 Heimisbach
Stägmatt	3453 Heimisbach
Stägmätteli	3453 Heimisbach
Stäffelbach	3453 Heimisbach
Steinweid	3453 Heimisbach
Senggen	3453 Heimisbach
Stiereberg	3453 Heimisbach
Stöckere	3453 Heimisbach
Thalbärgli	3453 Heimisbach
Thalberg	3453 Heimisbach
Thalschür	3453 Heimisbach
Thal 120	3453 Heimisbach
Twiri	3453 Heimisbach
Underi Schwändi	3453 Heimisbach
Vorderbach	3453 Heimisbach
Vorderholz	3453 Heimisbach
Vorder Geilisguet	3453 Heimisbach
Vorder Sänggli	3453 Heimisbach
Vorder- Leimbode	3453 Heimisbach
Vorder Liechtguet	3453 Heimisbach
Hinderholz	3453 Heimisbach
Hinder-Liechtguet	3453 Heimisbach
Wäberhüsli	3453 Heimisbach
Zuguet	3453 Heimisbach